

Benutzungsordnung

für die Freizeit- und Erholungsanlage Hardausee

§ 1 Zweck des Hardausees

Die Einrichtung der Freizeit- und Erholungsanlage dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Erholung und der Freizeitgestaltung.

Die Uferbereiche und Liegeflächen sind ganz allgemein für die Erholung vorgesehen.

§ 2 Benutzerkreis

Der Hardausee kann grundsätzlich von jedermann benutzt werden, soweit gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Gründe einer Nutzung nicht entgegenstehen.

Der Zutritt und Aufenthalt ist nicht gestattet für Personen, die erkennbar unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sowie Minderjährigen, die nicht den Nachweis des deutschen Schwimmabzeichens oder vergleichbare Nachweise führen dürfen, ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 3 Verhalten

1. Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Ausdrücklich untersagt ist:
 - das Zelten
 - das Grillen
 - der Betrieb offener Feuer
 - das Befahren des Hardausees mit Motorbooten jeglicher Art
 - die Benutzung der Wanderwege mit motorisierten Fahrzeugen sowie mit Pferden
3. Hunde dürfen nur angeleint und auch nur außerhalb des Bade- und Liegebereiches mitgeführt werden. Die Gewässerbenutzung durch Hunde ist auf den besonders kenntlich gemachten Bereich (Hundebereich) beschränkt.
4. Das Auslegen von Angeln und sonstigen Fischfanggeräten ist nur dem Angelsportverein bzw. mit einer Tageskarte des Angelsportvereines gestattet.
5. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Das Entsorgen von Haushaltsabfällen ist verboten.
6. Mit dem Betreten der Anlage erkennt der Besucher oder Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Freizeit- und Erholungsanlage Hardausee aufhalten, verbindlich.
7. Für Einzelveranstaltungen auf der Anlage können Ausnahmen von den oben genannten Benutzungsregeln zugelassen werden. Die Durchführung einer solchen Veranstaltung ist insofern nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Suderburg zulässig.
8. Im Übrigen sind für die Anlage ebenfalls die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Suderburg sowie andere Rechtsvorschriften zu beachten.

§ 4 Haftung

Die Benutzung der Freizeit- und Erholungsanlage Hardausee erfolgt auf eigene Gefahr. Das gilt insbesondere für das Baden, das Betreten der Wehranlage sowie das Betreten von Eisflächen und die Ausübung des Eissports. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren. Dieses gilt in besonderem Maße für den frei zugänglichen Badebereich. Eine Badeaufsicht steht nicht zur Verfügung.

Die Gemeinde Suderburg haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Erholungsanlage ergeben. Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und Fundgegenständen wird jede Haftung abgelehnt.

Der Gemeindedirektor